

BGer 1B_258/2018 vom 31. Mai 2018

Bundesgericht, 2018-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_258_2018

FR: TF 1B_258/2018 du 31 mai 2018

IT: TF 1B_258/2018 del 31 maggio 2018

Erwägungen

E. 1

Der am 29. November 2017 wegen Raubes etc. erstinstanzlich verurteilte A. _____ hat beim Obergericht des Kantons Zürich Berufung eingelegt. Mit Präsidialverfügung vom 28. Februar 2018 hat dieses das Gesuch von A. _____ um Entlassung seines bisherigen amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt B. _____, und Bestellung von Rechtsanwalt C. _____ als neuen amtlichen Verteidiger abgewiesen.

Mit eigenhändiger Beschwerde vom 25. Mai 2018 teilt A. _____ mit, dass er einen neuen Verteidiger möchte und die anfallenden Kosten bezahlen werde. Das Verhältnis zu Rechtsanwalt B. _____ sei völlig zerrüttet, es gebe keine Vertrauensbasis mehr. Er habe ihn nicht gut verteidigt, er fühle sich betrogen.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Die angefochtene Präsidialverfügung ist dem amtlichen Verteidiger des Beschwerdeführers am 3. März 2018 zugestellt worden, womit die 30-tägige Frist für die Erhebung einer Beschwerde ans Bundesgericht (Art. 100 Abs. 1 BGG) am 4. März 2018 zu laufen begann (Art. 44 Abs. 1 BGG). Die auf den 25. Mai 2018 datierte und am 28. Mai 2018 beim Bundesgericht eingegangene Beschwerde erweist sich damit als offenkundig verspätet, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ist. Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.